

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Abwassergebührekalkulation; Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung; Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben**

Bezug:

Anlagen: 3                    Anlage 1: Gebührekalkulation Abwasserbeseitigung 2019  
                                  Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
                                  Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Gruben

---

## Beschlussantrag:

1. Die Gebührekalkulation nach Anlage 1 wird beschlossen.  
Dabei werden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:
  - a) Die vorhandene Kostenüberdeckung wird gemäß Ziffer 9 der Gebührekalkulation ausgeglichen.
  - b) Die der Gebührekalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem fortgeschriebenen Anlagennachweis des Eigenbetriebs KST (Stand 31.12.2017) übernommen.
  - c) Der Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt über die Berücksichtigung der Straßenflächen.
  - d) Als Schmutzwassermenge werden 4.600.000 m<sup>3</sup>/Jahr prognostiziert.
  - e) Als versiegelte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigung einfließt, werden 8.410.000 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Hiervon entfallen 2.810.000 m<sup>2</sup> auf die öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

**Erläuterung:**

Mit dem Beschlussantrag 1. wird die Gebührenkalkulation unter Einbezug der aufgeführten Ermessensentscheidungen beschlossen und die Höhe der einzelnen Gebührensätze festgelegt. Die Beschlussanträge 2. und 3. dienen im Anschluss zur Übertragung dieser Änderungen in die jeweiligen Satzungen.

**Ziel:**

Anpassung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung an die aktuelle Kostensituation.

**Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Die letzte Neukalkulation der Abwassergebühren wurde zum 01.01.2017 vorgenommen. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass ein Zwei-Jahres-Rhythmus bei der Gebühreneinkalkulation im Abwasserbereich die Regel darstellt. So können sprunghafte Entwicklungen bei der Gebührenhöhe vermieden werden, da es so möglich ist, rechtzeitig und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

2. Sachstand

Die detaillierte Berechnung der zur Beschlussfassung stehenden Gebührensätze kann der Anlage 1 entnommen werden. Dieser Gebührenkalkulation liegen folgende Entscheidungen zugrunde:

a) Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung beruhen auf den Planansätzen des Wirtschaftsplanentwurfs 2019 (Vorlage 800a/2018) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen.

b) Abschreibungen

Die gewählten Abschreibungssätze entsprechen den Richtwerten der AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums und den Richtwerten der KGSt. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden dem Anlagennachweis zum 31.12.2017 (inkl. Fortschreibung und Prognose für das Geschäftsjahr 2019) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen entnommen.

c) Zinssatz

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 3,5 %.

d) Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Mischwasserkanalisation und Regenwasserbehandlungsanlagen wurde die Verteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Kosten entsprechend der Nutzung – d.h. im Verhältnis des eingeleiteten Wassers – verteilt werden.

Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt hier 35,34 Prozent und der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 64,66 Prozent.

Die kalkulatorischen Kosten und Einnahmen wurden anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt damit 49,01 Prozent und der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung 50,99 Prozent.

e) Straßenentwässerungsanteil

Der Straßenentwässerungskostenanteil dient als Ausgleich für die Entwässerung der Straßenflächen.

Dieser wurde durch den Ansatz der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen bei der Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt weiterhin 0,41 €/m<sup>2</sup>. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung liegt um 0,03 €/m<sup>2</sup> höher als die „normale“ Niederschlagswassergebühr, da für die Erstellung der Straßenflächen kein Abwasserbeitrag erhoben wird. Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden aufgrund der bereits bezahlten Abwasserbeiträge bei der Niederschlagswassergebühr gegenüber den Straßenflächen entlastet.

f) Bemessungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung wurde ein jährlicher Schmutzwasseranfall in Höhe von 4.600.000 m<sup>3</sup> prognostiziert. Dieser Ansatz bleibt damit unverändert zur letzten Gebührenkalkulation.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurden die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen gesamten versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 8.410.000 m<sup>2</sup> angesetzt.

Der Gesamtansatz beinhaltet den Anteil der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen der Stadt Tübingen von 2.810.000 m<sup>2</sup>.

g) Zisterneneinleitungen

Für die gebührenfreie Einleitung von Brauchwasser aus Zisternen werden die Kosten von städtischer Seite übernommen. Hierfür sind in der Kalkulation Einnahmen in Höhe von 3.384 Euro eingerechnet.

h) Gebührenobergrenzen

Es wurde ein Ausgleich der Überdeckung aus der Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 1.100.000 Euro vorgenommen. Ohne den Ausgleich der bestehenden Überdeckung müsste eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,58 €/m<sup>3</sup> und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,43 €/m<sup>2</sup> erhoben werden.

Als kostendeckende Gebührenobergrenzen ergeben sich, mit dem Ansatz der oben genannten Überdeckung, folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr: 1,41 €/m<sup>3</sup>-Frischwasser  
(alte Gebühr: 1,41 €/ m<sup>3</sup>)

Niederschlagswassergebühr: 0,38 €/m<sup>2</sup>-versiegelte Fläche und Jahr  
(alte Gebühr:0,38€/ m<sup>3</sup>)

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze – einschließlich für die Entsorgung von Klein-Kläranlagen und geschlossenen Gruben – ergeben sich wie folgt:

Sonstige Einleitungen:	0,82 €/m <sup>3</sup> (alte Gebühr: 0,77 €/m <sup>3</sup> )
Gebrachtes Wasser:	10,40 €/m <sup>3</sup> (alte Gebühr: 11,00 €/m <sup>3</sup> )
Kläargebühr Kleinkläranlagen:	20,80 €/m <sup>3</sup> (alte Gebühr: 22,00 €/m <sup>3</sup> )
Kläargebühr geschlossene Gruben:	2,60 €/m <sup>3</sup> (alte Gebühr: 2,75 €/m <sup>3</sup> )

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen und damit die Anpassung der einschlägigen Satzungen an die Ergebnisse der Abwassergebührekalkulation zu beschließen.

### 4. Lösungsvarianten

Auf Grund gebührenrechtlicher Vorschriften ist eine Überdeckung aus den Vorjahren innerhalb 5 Jahren auszugleichen (Vgl. § 14, Abs. 2 KAG). Dadurch gibt es derzeit keine Handlungsspielräume bzw. keine weitere Lösungsvariante.

Die Gebührenbemessung unterliegt dem sogenannten Kostendeckungsprinzip. Danach sind die Gebührensätze so zu kalkulieren, dass die zu erwartenden Gebühreneinnahmen die Kosten der öffentlichen Einrichtung (hier: der öffentlichen Abwasseranlagen, d.h. Kanalnetz und Klärwerk) nicht übersteigen.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Da die Straßenentwässerungsgebühr gleich bleibt (0,41 €/m<sup>2</sup>), kommt es bei der HHStelle 1.6300.6755.000 zu keinen höheren Kosten.